

Landschaftspflegerischer Fachbeitrag

zur

2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3.02 – „Winterscheider Mühle“, Gemeinde Ruppichteroth



Auftraggeber: FECEG-Hennef
Frankfurterstr. 177
53773 Hennef

Bearbeitung: Günter Kursawe, Dipl.-Ing. Landschaftspflege
Mitglied im Bund Deutscher Landschaftsarchitekten (BDLA)



Dipl.-Ing. G. Kursawe
Planungsgruppe Grüner Winkel
Alte Schule Grunewald 17
51588 Nümbrecht
Tel.: 02293-4694 Fax.: 02293-2928
Email: Kursawe@Gruenerwinkel.de

Nümbrecht, 13. März 2015

Inhalt

1	Planungsanlass und Aufgabenstellung	1
2	Schutzgebiete und Flächen mit Vorrangfunktionen.....	2
3	Ermittlung und Bewertung der relevanten Schutzgüter und Landschaftspotenziale	4
3.1	Biotoppotenzial; Schutzgut Tiere und Pflanzen	4
3.1.1	Reale Flächennutzung; Biotoptypen	4
3.1.2	Bewertung des Biotoppotenzials	8
3.1.3	Tierwelt; artenschutzrechtliche Belange	10
3.2	Schutzgut Boden.....	11
3.3	Schutzgut Wasser.....	12
3.4	Landschaft/ Landschaftsbild und landschaftsbezogene Erholungsfunktionen.....	13
3.5	Schutzgut Klima/Luft	13
3.6	Kultur- und Sachgüter	13
4	Ermittlung von Art und Umfang der zu erwartenden Eingriffe; Auswirkungen der 2. Änderung des BP 3.02 auf die Landschaftspotenziale/ Schutzgüter.....	14
4.1	Merkmale der Planung; Inhalte des Bebauungsplans.....	14
4.2	Ausgleichsverpflichtungen	15
4.3	Mögliche Auswirkungen der Planung auf die Schutzgüter.....	17
5	Landschaftspflegerische Maßnahmen	19
5.1	Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gemäß §9(1) Nr. 20 Baugesetzbuch (BauGB).....	19
5.2	Flächen oder Maßnahmen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen in Verbindung mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gemäß §9(1) Nr. 25a und b Baugesetzbuch (BauGB)	20
5.3	Pflegemaßnahmen für Gehölzpflanzungen	21
6	Bilanzierung und Wertung	22
7	Kostenschätzung.....	24

Verzeichnis der Abbildungen und Tabellen

Tabelle 1: Zuordnung der ökologischen Werte in Bewertungsklassen	8
Tabelle 2: Bewertung der Biotoptypen	10
Abbildung 1: Böden im Planungsraum	11
Tabelle 3: Eingriffsrelevanz und Ausgleichsverpflichtung der 2. Änderung des BP 3.02	16
Tabelle 4: Vergleichende Gegenüberstellung eingriffsrelevanter Wirkungen der Planänderung	23

Anlage:

Karte 1: Ausgangszustand; reale Flächennutzungen und Biotoptypen	M 1 : 1.000
Karte 2: Städtebauliche Planung; landschaftspflegerische Maßnahmen	M 1 : 1.000

Artenschutzprüfung Stufe I: Vorprüfung, Dr. Ralph Schöpwinkel; Diplom-Biologe, Oktober 2014

1 Planungsanlass und Aufgabenstellung

Das Plangebiet liegt südlich der Ortslage Winterscheid im Westen der Gemeinde Ruppichteroth und beinhaltet die Flächen des ehemals als Hotel genutzten Bereiches der Winterscheider Mühle im Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 3.02 „Winterscheider Mühle“ aus dem Jahr 1982. Dieser Bebauungsplan umfasst eine Fläche von ca. 4,3 ha und setzt als Art der baulichen Nutzung Sondergebiet (SO) mit der Zweckbestimmung Ausflugs- und Tagungsstätte, Gastronomie, Wochenenderholung, Ferien- und Erholungsgebiet fest. Im Nordosten grenzt die Kreisstraße 17, im Westen, Süden und Osten schließen Grün- und Waldflächen an.

Das ehemals als Hotel genutzte Objekt der Winterscheider Mühle wurde 2013 an die Freie Evangelische Christengemeinde e. V. Hennef veräußert. Der ehemalige Hotelstandort soll zu einem Gemeindezentrum für kirchliche Zwecke mit Begegnungs- und Seminarräumen, Gästehaus sowie für Freizeitaktivitäten umgebaut werden (Sondergebiet mit Zweckbestimmung „Kirchliche Einrichtung“). Im zentralen Bereich des Gebäudekomplexes sind ein Abriss und ein Neubau von einer Mehrzweckhalle vorgesehen. Nordöstlich des Hauptgebäudekomplexes ist ein Kindergarten als ein gesonderter Baukörper geplant. Der bestehende Parkplatz im Norden des Plangebietes wird beibehalten. Eine im Osten des rechtskräftigen Bebauungsplanes als Sportplatz ausgewiesene Fläche, die heute bereits mit jüngeren Erlen bewachsen und im Biotopkataster NRW verzeichnet ist, soll in „Fläche für Wald“ umgewandelt werden.

Die 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 3.02 ist in seiner Abgrenzung identisch mit dem rechtskräftigen Bebauungsplan und umfasst eine Fläche von ca. 4,3 ha.

Die ursprünglich vorgesehene Einbeziehung einer westlich angrenzenden Wiese des ehemaligen Wildgeheges in den Planbereich der 2. Änderung wurde aufgrund erheblicher Bedenken der Fachbehörden verworfen. Hier sollte eine Spielwiese für Jugendliche und ein Taufteich für die Erwachsenentaufe ausgewiesen werden. Die Nutzung der Wiese als „Abenteuerspielplatz“ ist dennoch möglich.¹ Die Möglichkeit zur Taufe soll im Rahmen der Renaturierung des Derenbaches hergestellt werden.

Mit der 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 3.02 „Winterscheider Mühle“ sind bei Realisierung Eingriffe in Natur und Landschaft verbunden, die zu einer Beeinträchtigung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes führen können. Entsprechend der Ziele und Grundsätze der Bauleitplanung gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a Baugesetzbuch sind die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Aufstellung des B-Planes angemessen zu berücksichtigen.

Diese Pflichten werden durch den vorliegenden landschaftspflegerischen Fachbeitrag wahrgenom-

¹ Untere Landschaftsbehörde des Rhein-Sieg-Kreises (Vermerk Abstimmungstermin vom 22. 10. 2014): Dabei wird auf jegliche Veränderungen des Bodenreliefs und auf mögliche dauerhafte Spieleinrichtungen verzichtet. Eine Nutzung als Ballspielplatz bei einer jährlichen Mahd von 3 - 4 - mal ist möglich.

men. Er beinhaltet alle Informationen, die zur Beurteilung des Eingriffes erforderlich sind. Diese sind Voraussetzung für eine sachgerechte Abwägung der Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Rahmen des Planverfahrens.

Der landschaftspflegerische Fachbeitrag beinhaltet insbesondere die

- Erfassung und Bewertung der ökologischen und landschaftlichen Gegebenheiten
- Darstellung von Art, Umfang und zeitlichem Ablauf des Eingriffs und Prüfung der Möglichkeiten zur Vermeidung und Verminderung von Beeinträchtigungen
- Darstellung einer landschaftsgerechten Neugestaltung und landschaftlichen Einbindung
- Überprüfung des Mindestumfanges notwendiger landschaftspflegerischer Maßnahmen

Sofern „planungsrelevante Arten“² eingriffsrelevant betroffen sein können, ergibt sich gemäß Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (§ 44) die Notwendigkeit einer Artenschutzprüfung, Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum, Wirkfaktoren). Grundlage des Prüfverfahrens ist die Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV- Artenschutz) in Verbindung mit dem Leitfaden „Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben“.

Die Artenschutzprüfung (Stufe I: Vorprüfung) hat der Biologe Herr Dr. Schöpwinkel im Oktober 2013 vorgenommen und am 13. 10. 2014 aktualisiert. Das Gutachten ist als Anlage beigelegt.

2 Schutzgebiete und Flächen mit Vorrangfunktionen

Landschaftsplan

Die Gemeinde Ruppichteroth besitzt keinen rechtskräftigen Landschaftsplan.

Natura 2000-Gebiete (FFH-Gebiete)

Solche Schutzgebiete sind im funktionalen Umfeld zum Plangebiet nicht vorhanden. Der Derenbach mündet ca. 3.000 m westlich des Plangebietes in den Brölbach. Hier erstreckt sich das Natura 2000-Gebiet Nr. DE- 5110 – 301 „Brölbach“, deren geschützte Hangbereiche sich bis ca. 940 m nordwestlich des Plangebietes erstrecken. Erhebliche Beeinträchtigungen der relevanten Schutz- und Erhaltungsziele durch das Vorhaben werden an dieser Stelle ausgeschlossen.

Naturschutzgebiete

Das Naturschutzgebiet „Bröl“ setzt die FFH-Ausweisung (s.o.) in nationales Recht um.

² In NRW planungsrelevante Arten: FFH-Anhang IV-Arten der Richtlinie 92/43/ EWG: Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie und die europäischen Vogelarten entsprechend der Auswahlbewertung des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz – LANUV

Besonders geschützte Flächen gemäß § 30 Bundesnaturschutzgesetz in Verbindung mit § 62 Landschaftsgesetz NW

Mehrere Bachabschnitte außerhalb des Geltungsbereichs der 2. Änderung des BP 3.02 sind gemäß § 30 Bundesnaturschutzgesetz in Verbindung mit § 62 Landschaftsgesetz NW gesetzlich geschützt. Das Bebauungsverfahren hat auf diese geschützten Flächen keinen negativen Einfluss.

Landschaftsschutzgebiet

Das derzeitige Landschaftsschutzgebiet verläuft weitgehend außerhalb des ehemaligen Hotelstandortes. Die Flächen östlich der Gemeindestraße nach Litterscheid befinden sich ebenfalls nicht in der Schutzausweisung. Die als Spielplatz genutzte Grünfläche ist dagegen als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen (vgl. Karte 1).

Im Rahmen der landschaftspflegerischen Fachplanung wird, auf Anregung der Unteren Landschaftsbehörde, eine Anpassung der Landschaftsschutzgebietsausweisung an die aktuelle Planung vorgeschlagen (vgl. Karte 2).

Flächen gemäß Biotopkataster NRW

Entsprechend der im Landschaftsgesetz NRW formulierten Ziele zum Schutz der heimischen Tier- und Pflanzenwelt sind die in Nordrhein-Westfalen bedeutsamen und schutzwürdigen Lebensräume kartiert worden. Diese in der Biotopkartierung NRW erfassten Bereiche sind aufgrund ihrer biologischen und strukturellen Vielfalt und ihrer Funktionen als Trittsteine eines landesweiten Biotopverbundsystems Vorrangflächen des Naturschutzes.

Das Derenbachtal ist vom Quellgebiet bis zur Winterscheider Mühle im Biotopkataster NRW erfasst (BK-5110-120). Eine im Osten des rechtskräftigen Bebauungsplanes als Sportplatz ausgewiesene Fläche ist dabei mit eingeschlossen. Sie ist mit jüngeren Erlen bewachsen und soll in der 2. Änderung des BP in „Fläche für Wald“ umgewandelt werden.

Biotopverbundflächen NRW

„Unter Biotopverbund wird ein Fachkonzept des Naturschutzes verstanden, welches das Ziel hat, den für einen Betrachtungsraum charakteristischen Tier- und Pflanzenarten ausreichend große und standörtlich geeignete Lebensräume zu sichern bzw. zu schaffen, um langfristig überlebensfähige Populationsgrößen zu gewährleisten. Ein ganz wesentlicher Aspekt ist dabei die Aufhebung und Minimierung anthropogener, in populationsökologischer Sicht isolierender (verinselnder) Eingriffe“ (LANUV 2012).

Das Talsystem des Derenbaches von der Quelle bis zur Bröl und das des Heidchenbaches, der in den Derenbach mündet, sind als Biotopverbundfläche erfasst (VB-K-5110-004). Diese Ausweisung umfasst auch den Geltungsbereich der 2. Änderung des BP 3.02. Schutzziel ist die Erhaltung naturnaher Fließgewässerabschnitte und Auenbereiche mit Feuchtwäldern, feuchten Grünländern und Grünlandbrachen sowie anderen Feuchtlebensräumen.

3 Ermittlung und Bewertung der relevanten Schutzgüter und Landschaftspotenziale

3.1 Biotoppotenzial; Schutzgut Tiere und Pflanzen

3.1.1 Reale Flächennutzung; Biotoptypen

Die Bestandskartierungen wurden im Herbst 2013 und im Sommerhalbjahr 2014 durchgeführt. Erfasst wurden die Biotoptypen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes und angrenzende Flächennutzungen (siehe Karte 1). Die Zuordnung und Bezeichnung der Biotoptypen erfolgt in Anlehnung an die „Methode zur ökologischen Bewertung und Biotopfunktionen von Biotoptypen“ von LUDWIG und MEINIG 1991 (Büro FROELICH + SPORBECK) und unter Berücksichtigung des Biotopschlüssels des „Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz“ (LANUV 2009).

Buchen-Eichenwald (AB1)

Laubwälder erstrecken sich in den Hangbereichen im Südosten und (randlich) im Südwesten des Plangebiets. Es handelt es sich um Buchen-Eichenwälder, deren Baumschicht von der Stiel-Eiche (*Quercus robur*) geprägt wird. Beigemischt sind die Rot-Buche (*Fagus sylvatica*), die Hainbuche (*Carpinus betulus*) und sehr vereinzelt die Rot-Fichte (*Picea abies*). Aufgrund der früheren Nutzung als Wildpark fehlen Kraut- und Strauchschicht weitgehend.

Fichtenforst mit geringem bis mittlerem Baumholz (AJ42)

Am Ostrand des Geltungsbereiches stockt ein kleiner Bestand aus Rot-Fichten. Strauch- und Krautschicht fehlen hier weitgehend. Entlang des unbefestigten Weges zu den verbrachten Außenanlagen des ehemaligen Hotels hat sich ein Vorwaldgebüsch aus überwiegend Hainbuchen (*Carpinus betulus*) mit geringem Baumholz eingestellt.

Baumhecke mit lebensraumtypischen Gehölzen und mittlerem Baumholz (BD52)

An der Böschung südöstlich des früher als Schwimmbad genutzten Gebäudeteils der Winterscheider Mühle hat sich eine Baumhecke mit mittlerem Baumholz ausgebildet. Dominierend sind Hainbuche (*Carpinus betulus*) und Berg-Ahorn (*Acer pseudoplatanus*).

Baumhecke mit lebensraumtypischen Gehölzen und starkem Baumholz (BD53)

An der Böschung südlich der östlichen Zufahrt zur Winterscheider Mühle stockt eine Baumhecke aus Laubbäumen mit überwiegend starkem Baumholz (Stiel-Eiche, Rot-Buche, Hainbuche). Eine Strauch- und Krautschicht fehlen weitgehend.

Bachauen-Gehölze (Erlen, Eschen u.a.) (BE3₁)

Bachauen-Gehölze befinden sich entlang des Derenbaches im Abschnitt östlich der Straße „Zur Mühle“. Hier dominiert die Schwarz-Erle (*Alnus glutinosa*). Die Strauchschicht wird von Brombeeren (*Rubus fruticosus*), Hasel (*Corylus avellana*) und Schwarzem Holunder (*Sambucus nigra*) gebildet. Westlich der Gebäude der Winterscheider Mühle findet sich ebenfalls kleinflächig ein

Saum aus Bachauen-Gehölzen (überwiegend Schwarz-Erle). Am westlichen Rand des Geltungsbereiches wird der von Norden in den Derenbach fließende Ortbach von einem Saum aus Schwarz-Erlen und Bruch-Weiden (*Salix fragilis*) gesäumt. Die Krautschicht wird hier von Großer Brennnessel und Drüsigem Springkraut dominiert.

Bachauen-Gehölzsaum mit lebensraumtypischen und nicht lebensraumtypischen Gehölzen (BE3₂)

Westlich der Straße „Zur Mühle“ bis zur zum Parkplatz führenden Brücke wird der Derenbach von einem schmalen Streifen aus Gehölzen gesäumt. Neben lebensraumtypischen Gehölzen (Schwarz-Erle (*Alnus glutinosa*), Esche (*Fraxinus excelsior*) und Hybrid-Pappel (*Populus x canadensis*)) kommen nicht lebensraumtypische Gehölze wie Serbische Fichte und Lebensbaum (*Thuja spec.*) vor. In der Krautschicht sind Drüsiges Springkraut (*Impatiens glandulifera*), Große Brennnessel (*Urtica dioica*) und Pestwurz (*Petasites hybridus*) vertreten.

Erlen-Vorwald-Sukzession (AV)

Am östlichen Rand des Geltungsbereiches stockt zwischen Derenbach und Holzlagerplatz ein aus Sukzession hervorgegangener Vorwald aus Schwarz-Erlen (*Alnus glutinosa*). Die Krautschicht wird von Großer Brennnessel (*Urtica dioica*) dominiert.

Baumheckenartiger Gehölzstreifen an Straßen mit überwiegend lebensraumtypischen Gehölzen und mittlerem Baumholz (BD72)

Dieser Biotoptyp tritt im Geltungsbereich an der Böschung der K 17 und an der Zufahrt zur Winterscheider Mühle auf.

An der Straßenböschung zur K17 treten in der Baumschicht Hainbuche (*Carpinus betulus*), Schwarz-Erle (*Alnus glutinosa*), Berg-Ahorn (*Acer pseudoplatanus*), Berg-Ulme (*Ulmus glabra*) sowie Amberbaum (*Liquidambar styraciflua*) auf. Die Strauchschicht wird von Hasel (*Corylus avellana*), Weißdorn (*Crataegus monogyna*), Feld-Ahorn (*Acer campestre*), Eibe (*Taxus baccata*) und Felsenbirne (*Amelanchier canadensis*) gebildet. Im Bereich der Zufahrt zur Mühle stockt ein Reinbestand aus Berg-Ahorn (*Acer pseudoplatanus*).

Baumheckenartiger Gehölzstreifen an Straßen mit überwiegend nicht lebensraumtypischen Gehölzen und mittlerem Baumholz (BD82)

Ein Teilbereich der Straßenböschung im Bereich der Zufahrt wird von Lärche (*Larix decidua*) und Hemlocktanne (*Tsuga canadensis*) geprägt.

Baumreihen, Baumgruppen und Einzelbäume mit lebensraumtypischen Gehölzen und geringem bis starkem Baumholz (BF31-BF33)

Einzelbäume und Baumgruppen mit lebensraumtypischen Gehölzen treten am Rand des Derenbaches, am Rand des Parkplatzes und in den Böschungen südlich der Gebäude der Winterscheider Mühle auf. Es handelt sich um Eschen (*Fraxinus excelsior*), Rot-Buchen (*Fagus sylvatica*), Schwarz-Erlen (*Alnus glutinosa*), Hainbuchen (*Carpinus betulus*) und Linden (*Tilia spec.*).

Baumreihen, Baumgruppen und Einzelbäume mit nicht lebensraumtypischen Gehölzen und geringem bis starkem Baumholz (BF41-BF43)

Südlich und nördlich der Zufahrt zum Parkplatz stocken Baumgruppen aus Rot-Fichte (*Picea abies*). Eine Strauchschicht ist nur teilweise ausgebildet, u.a. Brombeere (*Rubus fruticosus*) und Schwarzer Holunder (*Sambucus nigra*).

Einzelbäume und Baumgruppen mit nicht lebensraumtypischen Gehölzen treten am Rand des Derenbaches im Bereich der Zierrasenflächen (Spielplatz) und in den Böschungen südlich der Gebäude der Winterscheider Mühle auf. Es handelt sich um Rot-Fichten (*Picea abies*), Lärchen (*Larix decidua*), Lebensbäume (*Thuja spec.*) und Helmlock-Tanne (*Tsuga canadensis*).



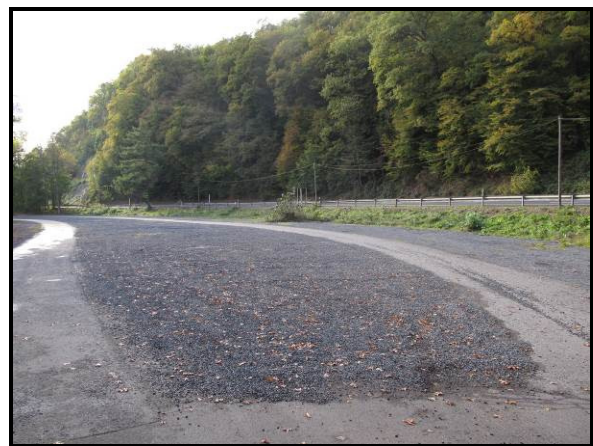
Verbrachte Gartenflächen südöstlich der Gebäude



Der Derenbach ist im zentralen Bereich des Umfeldes merklich geschädigt



Rot-Erlen-Vorwald (Bereich „Sportplatz“ des rechtskräftigen Bebauungsplanes)



Vorhandene Stellplatzanlage

Fettwiese, mäßig trocken bis frisch (AB31)

Es handelt sich um Flächen des ehemaligen Wildgeheges, die aktuell regelmäßig gemäht werden. Die mäßig artenreiche Fettwiese wird von Süßgräsern dominiert. Vereinzelt treten Gundelrebe

(Glechoma hederacea), Stumpfbblättriger Ampfer (Rumex obtusifolius), Große Brennnessel (Urtica dioica) und Löwenzahn (Taraxacum officinale) auf. Feuchte- oder Nässezeiger sind nicht vorhanden.

Grünlandbrache im Krautstadium, mäßig trocken bis frisch (EE5)

Grünlandbrachen finden sich in den Böschungen / Hängen südlich der Winterscheider Mühle. Neben Gräsern tritt vor allem die Ackerkratzdistel (Cirsium arvense) auf. Teilbereiche werden mit Schafen beweidet.

Gras- und Krautfluren an Böschungen, Straßen- und Wegrändern (HH7)

Die Straßenböschung entlang der K17 in Höhe des Parkplatzes der Winterscheider Mühle ist mit Gras- und Krautfluren bewachsen. Typisch sind Wilde Möhre (Daucus carota), Beinwell (Symphytum officinale), Salbei-Gamander (Teucrium scorodonia), Wasserdost (Eupatorium cannabinum), Margerite (Leucanthemum vulgare), Große Brennnessel (Urtica dioica) und vereinzelt Brombeeren.

Fließgewässer

Der Derenbach verläuft als zentrales Fließgewässer innerhalb der Talniederung und quert das Plangebiet von Ost nach West. Im Osten des Plangebietes fließt der mit einem Bachauensaum bestandene Zählbach zu. Entlang der westlichen Plangeietsgrenze mündet der ebenfalls mit Bachauengehölzen bestandene Ortbach in den Derenbach. Beide Fließgewässer sind bedingt naturnah.

Der Derenbach wurde ehemals über einen Graben zur Betreibung der Winterscheider Mühle genutzt. Fragmente des Grabens sind noch vorhanden. Der Derenbach ist heute im Bereich der verschiedenen Zufahrten und Straßenquerungen verrohrt. Er ist im zentralen Bereich des Geländes entlang der Stellflächen und nördlich der Gebäude begradigt und abschnittsweise befestigt bzw. auch mit Mauern eingefasst (merklich geschädigt). Entlang des ehemaligen Wildgeheges und der heutigen Fettwiese verläuft er dagegen bedingt naturnah entlang des südlichen, bewaldeten Talhanges. Sohle und Ufer sind unbefestigt und mit einzelnen Rot-Erlen (Alnus glutinosa) bestanden. Hier fließt der temporär Wasser führende Mühlenbach zu.

Private Grünfläche ohne größeren Gehölzbestand und Scherrasen, z.T. Gartenbrache (HJ5)

Private Grünflächen mit Zierpflanzenbeeten und Scherrasen erstrecken sich rund um den Kunstteich und teilweise südlich der Gebäude der Winterscheider Mühle. Die Scherrasenflächen sind durch die häufige Mahd überwiegend artenarm (Süßgräser, Weißklee (Trifolium repens)). Im Bereich der verbrachten Gartenflächen südöstlich des Gebäudekomplexes haben sich, insbesondere im Bereich von Böschungen, u.a. Gewöhnliche Goldrute (Solidago virgaurea), Rainfarn (Tanacetum vulgare), Gewöhnlicher Hornklee (Lotus corniculatus) und Weidenröschen (Epilobium angustifolium) eingestellt. Es kommen hier auch Sämlinge von Berg-Ahorn (Acer pseudoplatanus), Eberesche (Sorbus aucuparia), Hasel (Corylus avellana) und Sal-Weide (Salix caprea) auf.

Straßen, Wege befestigt (asphaltiert, gepflastert) (HY1)

Im Geltungsbereich sind Wege/Zufahrten und die Erschließung der Stellplätze sowie die Gemeindestraßen „Zur Mühle“ und „Zur Römerstraße“ asphaltiert bzw. mit Pflaster befestigt.

Straßen, Wege, Parkplatz unbefestigt oder geschottert (HY2)

Die vorhandene Fläche für Stellplätze ist, mit Ausnahme der Erschließungswege, mit Wasser durchlässigen Materialien ausgebildet/geschottert. Sie ist weitgehend nicht bewachsen, nur vereinzelt sind typische Vertreter der Trittrasengesellschaften wie Breitblättriger Wegerich (*Plantago major*) und Einjähriges Rispengras (*Poa annua*) anzutreffen.

3.1.2 Bewertung des Biotoppotenzials

Der Wertungsrahmen zur Einschätzung der Schutzwürdigkeit der Biotoptypen erfolgt in Anlehnung an die „Methode zur ökologischen Bewertung und Biotopfunktionen von Biotoptypen“ von LUDWIG und MEINIG 1991 (ebenda).

Als Bewertungskriterien werden herangezogen:

- Natürlichkeit
- Wiederherstellbarkeit
- Gefährdungsgrad
- Reifegrad
- Diversität (Struktur- und Artenvielfalt)
- Häufigkeit

Entsprechend der Ausprägung der Biotoptypen wird den Einzelkriterien eine Wertzahl von 0 bis 5 zugeteilt. Durch additive Verknüpfung der Wertzahlen der Einzelkriterien erhält man den gesamten ökologischen Wert.

Das Kriterium der Vollkommenheit im Bewertungsverfahren nach FROELICH + SPORBECK wird nicht bedacht, da dieser Wert nur bei gefährdeten oder naturnahen Biotopen von Bedeutung ist.

Die ökologische Wertigkeit kann theoretisch den Minimalwert von 0 und den Maximalwert von 30 annehmen. Die Schutzwürdigkeit wird in 6 Schutzwürdigkeitsklassen unterteilt.

Schutzwürdigkeit; Bedeutung für die Biotopfunktion	---	sehr gering	gering	mittel	hoch	sehr hoch
Ökologischer Wert	0-5	6-10	11-14	15-19	20-24	25-30

Tabelle 1: Zuordnung der ökologischen Werte in Bewertungsklassen

Code	Biotoptypen	Natürlichkeit	Wiederherstellbarkeit	Gefährdungsgrad	Reifegrad	Diversität	Häufigkeit	Summe (Biotopwert)	„30 er Biotop“ ⁴³
AB1	Buchen-Eichenwald, ehemaliges Wildgehege	4	5	3	4	3	4	23	nein
AJ42	Fichtenforst mit geringem bis mittlerem Baumholz	2	3	1	3	2	1	12	nein
BD52	Baumhecke mit lebensraumtypischen Gehölzen und mittlerem Baumholz	4	3	3	3	3	2	18	nein
BD53	Baumhecke mit lebensraumtypischen Gehölzen und starkem Baumholz	4	4	4	3	3	3	21	nein
BE3 ₁	Bachauen-Gehölze (Erlen, Eschen)	5	4	4	4	3	3	23	nein
BE3 ₂	Bachauen-Gehölzsaum mit lebensraumtypischen und nicht lebensraumtypischen Gehölzen	3	4	3	3	3	2	18	nein
AV	Erlen-Vorwald-Sukzession	4	2	2	3	3	2	16	nein
BD72	Baumheckenartiger Gehölzstreifen an Straßen mit überwiegend lebensraumtypischen Gehölzen und mittlerem Baumholz	3	3	2	3	2	2	15	nein
BD82	Baumheckenartiger Gehölzstreifen an Straßen mit überwiegend nicht lebensraumtypischen Gehölzen und mittlerem Baumholz	2	3	2	3	2	1	13	nein
BF31	Baumreihen, Baumgruppen und Einzelbäume mit lebensraumtypischen Gehölzen und geringem Baumholz	2	2	2	3	2	1	12	nein
BF32	Baumreihen, Baumgruppen und Einzelbäume mit lebensraumtypischen Gehölzen und mittlerem Baumholz	2	3	2	3	2	1	13	nein
BF33	Baumreihen, Baumgruppen und Einzelbäume mit lebensraumtypischen Gehölzen und starkem Baumholz	2	4	3	3	2	2	16	nein
BF41	Baumreihen, Baumgruppen und Einzelbäume mit nicht lebensraumtypischen Gehölzen und geringem Baumholz	1	2	2	3	2	1	11	nein
BF42	Baumreihen, Baumgruppen und Einzelbäume mit nicht lebensraumtypischen Gehölzen und mittlerem Baumholz	1	3	2	3	2	1	12	nein
BF43	Baumreihen, Baumgruppen und Einzelbäume mit nicht lebensraumtypischen Gehölzen und starkem Baumholz	1	4	3	3	2	1	14	nein
AB31	Fettwiese, mäßig trocken bis frisch	2	1	1	3	2	1	10	nein
EE5	Grünlandbrache im Krautstadium, mäßig trocken bis frisch	3	3	3	3	3	3	18	nein

³ Schutz bestimmter Biotope gemäß § 30 Bundesnaturschutzgesetz in Verbindung mit §62 Landschaftsgesetz NRW

Code	Biotoptypen	Natürlichkeit	Wiederherstellbarkeit	Gefährdungsgrad	Reifegrad	Diversität	Häufigkeit	Summe (Biotopwert)	„30 er Biotop“ ⁴³
HH7	Gras- und Krautfluren an Böschungen, Straßen- und Wegrändern	3	2	1	3	2	1	12	nein
FR31	Derenbach, nicht ausgebaut	4	5	4	4	5	3	25	nein
FR33	Derenbach, stark ausgebaut	3	3	2	3	3	2	15	nein
HJ5	Private Grünfläche ohne größeren Gehölzbestand und Scherrasen, z.T. Gartenbrache	1	1	1	1	1	1	6	nein

Tabelle 2: Bewertung der Biotoptypen

Besondere Bedeutung für das Biotoppotenzial erfüllen der Buchen-Eichenwald, Baumhecken mit starkem Baumholz, Bachauengehölze mit lebensraumtypischen Arten und der Derenbach in den nicht ausgebauten, mäßig beeinträchtigten Abschnitten. Die privaten Grünflächen ohne größeren Gehölzbestand erfüllen aktuell nur geringere Biotop- und Artenschutzfunktionen.

3.1.3 Tierwelt; artenschutzrechtliche Belange

Durch die Änderung des Bebauungsplanes, und insbesondere durch den geplanten Abriss von Gebäudeteilen, ergibt sich die Notwendigkeit einer Artenschutzprüfung, Stufe I: Vorprüfung (Artenpektrum, Wirkfaktoren). Grundlage ist die Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV- Artenschutz) in Verbindung mit dem Leitfaden „Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben“.

Die artenschutzrechtliche Vorprüfung wurde von Dr. Schöpwinkel im Herbst 2013 vorgenommen und am 13. Oktober 2014 aktualisiert. Als Ergebnis stellt der Gutachter fest, dass bei Umsetzung von Vermeidungsmaßnahmen bzw. vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen für die von der Planung möglicherweise betroffenen Tierarten von keinem Eintreten von Verbotstatbeständen nach §44 BNatSchG auszugehen ist. Das Gutachten ist als Anlage beigefügt.

3.2 Schutzgut Boden

Im Aubereich des Derenbaches herrschen tonig-schluffige Gley- (G3₄) und Nassgley-Böden (GN3₃) vor. Bei diesen Grundwasserböden handelt es sich um schluffige Lehm Böden, bzw. lehmige Sandböden, die in den Tälern und Siefen des Berglandes typisch sind. Der Grundwasserspiegel schwankt entsprechend der Wasserführung des Derenbaches. Er kann zeitweilig die Bodenoberfläche erreichen. Im Sondergebiet des BP's sind diese Böden bereits anthropogen verändert.

In den Hanglagen handelt es sich um Braunerden über devonischem Festgestein aus Schluff- und Sandstein. Diese schluffigen Lehm Böden sind z.T. steinig und sandig. Überwiegend handelt es sich um tonig-schluffige (Braunerden B3₂, B3₄) bzw. um Parabraunerden (L3₄). Im Sondergebiet des BP's sind diese Böden bereits anthropogen verändert.

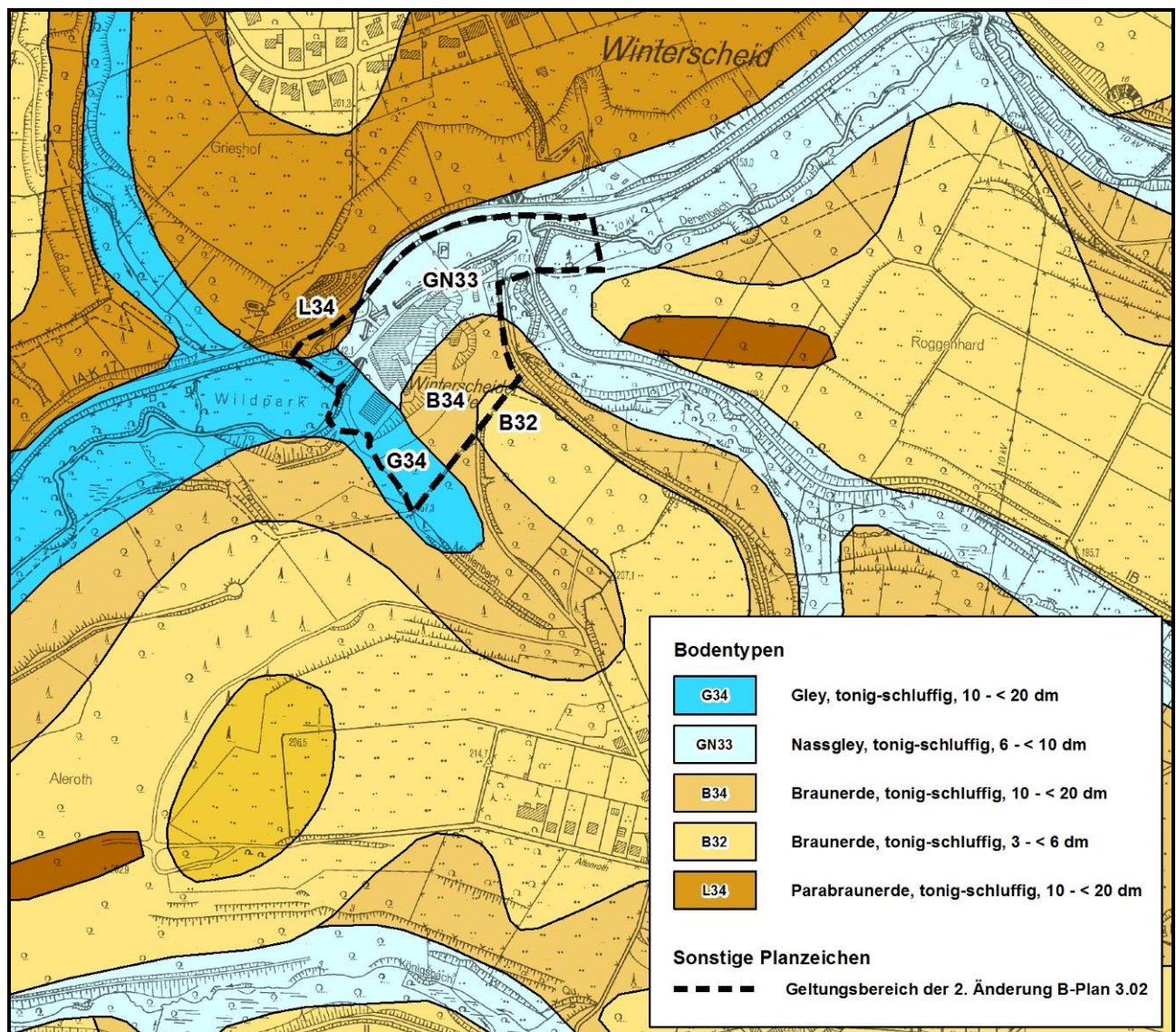


Abbildung 1: Böden im Planungsraum

Schutzwürdigkeit/Empfindlichkeitsbewertung

In Anlehnung an die Bewertung der schutzwürdigen Böden in NRW des Geologischen Dienstes werden zur Ermittlung der Eignung/Schutzwürdigkeit der örtlichen Böden folgende Kriterien herangezogen:

Ökologische Bodenfunktionen: Böden mit extremen Wasser- und Nährstoffangeboten als natürlicher Lebensraum; hier: Nassgley-Böden (GN3₃): „besonders schutzwürdig“-Stufe 3 (diese Böden sind im baurechtlich relevanten Bereich bereits anthropogen verändert),
(Stufe=1- schutzwürdig; Stufe=2- sehr schutzwürdig; Stufe=3- besonders schutzwürdig).

Regionale Besonderheiten: seltene Böden oder Oberflächenausprägungen als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte; hier: nicht relevant.

Natürliche Bodenfruchtbarkeit: Böden mit hoher natürlicher Ertragsfähigkeit als Produktionsgrundlage für die Landwirtschaft; hier: Braunerden (B3₃) und Parabraunerden (L3₄): „schutzwürdig“-Stufe 1 (diese Böden sind im baurechtlich relevanten Bereich bereits anthropogen verändert),
(Stufe=1- schutzwürdig; Stufe=2- sehr schutzwürdig; Stufe=3- besonders schutzwürdig).

3.3 Schutzgut Wasser

Die Erfassung und Bewertung des Schutzgutes Wasser bezieht sich auf:

1. Fließgewässer: Ausprägung, Funktionen, Vorbelastungen, u.a. Begradigung, Verkürzung des Gewässerverlaufs, Verlangsamung der Fließgeschwindigkeit, Querbauwerke, Uferverbauung, Eintiefung des Gewässerbettes

Der Derenbach verläuft als zentrales Fließgewässer innerhalb der Talniederung und quert das Plangebiet von Ost nach West. Er ist im zentralen Bereich des Geländes entlang der Stellflächen und nördlich der Gebäude begradigt und abschnittsweise befestigt bzw. auch mit Mauern eingefasst (merklich geschädigt). Oberhalb und unterhalb zeigt er eine überwiegend naturgemäße Ausprägung. Im Osten des Plangebietes fließt der mit einem Bachauensaum bestandene Zählbach zu. Entlang der westlichen Plangebietsgrenze mündet der ebenfalls mit Bachauengehölzen bestandene Ortbach in den Derenbach. Beide Fließgewässer sind bedingt naturnah. Im Südwesten fließt der temporär Wasser führende Mühlenbach zu (vgl. auch Punkt 3.1).

2. Grundwasser: Grundwasservorkommen, Grundwassernutzung, Vorbelastungen

Grundwasserschutzgebiete sind nicht ausgewiesen. Im Auenbereich des Derenbaches steht das Grundwasser, in Abhängigkeit zur Wasserführung des Fließgewässers, relativ hoch an. Es wird an dieser Stelle davon ausgegangen, dass Grundwasser führende Schichten und der Grundwasser-

haushalt durch die Änderungen des Bebauungsplanes nicht nachhaltig verändert werden.

3. Hochwasserschutz: Überschwemmungsgebiet, Hochwassergefährdung

Ein Überschwemmungsgebiet im Bereich des Derenbaches ist nicht ausgewiesen. Die 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 3.02 führt nicht zu Beeinträchtigungen des Hochwasserabflusses.

3.4 Landschaft/ Landschaftsbild und landschaftsbezogene Erholungsfunktionen

Das Plangebiet befindet sich an der südlichen Abgrenzung der naturräumlichen Untereinheit „Bröhlhochfläche“ (338.7). Dieser südöstlichste Teilbereich des Naturraumes „Bergische Hochflächen“ (338) ist eine durch den Brölbach und dessen Zuflüsse vielfach zerteilte, um 235m hohe Hochfläche. Der Derenbach verläuft in einer flachen, ca. 50 bis 80 m breiten Talmulde. Das Tal wird überwiegend noch grünlandwirtschaftlich genutzt. Steilere Talhänge sind bewaldet. Die Winterscheider Mühle stellt einen ehemaligen, historischen Siedlungsansatz dar. Die heutigen Hotelbauten mit großzügigen Stellplatzflächen, Umlagen und das inzwischen aufgegebene Wildgehege haben die Talniederung hier landschaftlich deutlich anthropogen geprägt. Die Kreisstraße 17 verläuft im Tal und erschließt den Raum.

Das Plangebiet ist Teil des Naturparks Bergisches Land. Am Rand des Ballungsraumes Rhein-Ruhr hat der Naturpark als Gebiet mit besonderer Eigenart und Schönheit der Landschaft wesentliche Funktionen für die überregionale Erholung. Die charakteristische Talauenlandschaft, ihre Vielfalt und Naturnähe ist östlich und westlich der Winterscheider Mühle noch weitgehend typisch. Die visuelle Qualität der Landschaft und die Eignung des Raumes für die landschaftsgebundene Erholung (Wandern, Naturerlebnis) sind insgesamt von besonderer Bedeutung.

3.5 Schutzgut Klima/Luft

Lokalklimatische Daten liegen nicht vor. Klimatische Vorrangflächen oder Schutzgebiete sind im Plangebiet nicht ausgewiesen. Die Talniederung des Derenbaches dient der Abführung der Frisch-/Kaltluftströme. Die zusammenhängenden Wälder der Talhänge wirken positiv auf das kleinräumige Klima.

3.6 Kultur- und Sachgüter

Kultur- und sonstige Sachgüter, die Objekte von gesellschaftlicher Bedeutung und öffentlichem Interesse sind, sowie Bodendenkmäler gem. § 3 Denkmalschutzgesetz NRW sind nicht betroffen.

4 Ermittlung von Art und Umfang der zu erwartenden Eingriffe; Auswirkungen der 2. Änderung des BP 3.02 auf die Landschaftspotenziale/ Schutzgüter

4.1 Merkmale der Planung; Inhalte des Bebauungsplans

Rechtskräftiger Bebauungsplan Nr. 3.02

Das Plangebiet liegt im Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 3.02 „Winterscheider Mühle“ aus dem Jahr 1982. Der Bebauungsplan setzt als Art der baulichen Nutzung Sondergebiet (SO) mit der Zweckbestimmung Ausflugs- und Tagungsstätte, Gastronomie, Wochenenderholung, Ferien- und Erholungsgebiet fest. Im Nordwesten ist eine private Grünfläche mit der Zweckbestimmung Parkanlage, im Norden eine Stellplatzanlage und im Nordosten ein Sportplatz festgesetzt. Der Bebauungsplan trifft außerdem Regelungen zu den überbaubaren Grundstücksflächen und zum Maß der baulichen Nutzung. Es ist eine II, III und V -geschossige Bebauung mit einer Geschossflächenzahl (GFZ) von 1,2 und einer geschlossenen Bauweise festgesetzt. Der rechtskräftige Bebauungsplan umfasst eine Fläche von ca. 4,3 ha

2. Änderung des BP 3.02

Abgrenzung des Plangebietes

Die Abgrenzungen des Plangebietes sind im Bereich der baulichen Anlagen und der Stellplätze nahezu identisch mit denen des rechtskräftigen Bebauungsplanes.

Der Bereich östlich der Gemeindestraße nach Litterscheid, der im rechtskräftigen BP als Sportplatz dargestellt ist, wird in der 2. Änderung als „Fläche für Wald“ ausgewiesen. Die 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 3.02 umfasst ebenfalls eine Fläche von ca. 4,3 ha.

Art und Maß der baulichen Nutzung

Als Art der baulichen Nutzung soll ein Sondergebiet (SO) mit einer konkretisierenden Zweckbestimmung „kirchliche Einrichtung“ festgesetzt werden.

Der städtebauliche Entwurf sieht eine ein- bis fünfgeschossige Bebauung vor. Die Ausnutzung des Grundstückes (Grundflächenzahl 'GRZ' und Geschossflächenzahl 'GFZ') soll sich an dem bestehenden Dichtegrad innerhalb des Plangebietes und an den zulässigen Obergrenzen der Baunutzungsverordnung (BauNVO) orientieren. Es wird eine Grundflächenzahl von 0,6 festgesetzt. Nebenanlagen sind ausschließlich innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.

Erschließung und ruhender Verkehr

Die Erschließung des Plangebietes erfolgt über die Anbindung der privaten Wege an die K 17. Über diese Wege ist auch die im Norden des Plangebietes angeordnete Stellplatzanlage erreichbar. Es sind ca. 140 Stellplätze auf der Stellplatzanlage sowie weitere Einzelstellplätze im Zufahrtsbereich zum Plangebiet vorhanden. Ein befestigter Streifen entlang der südwestlichen Zufahrt wird bereits überwiegend als Parkfläche genutzt und in die 2. Änderung des Bebauungsplans einbezogen.

Technische Infrastruktur

Die Versorgung des Plangebietes mit Strom und Wasser ist über das vorhandene Leitungsnetz gesichert.

Spielwiese

Die ursprünglich vorgesehene Einbeziehung einer westlich angrenzenden Wiese des ehemaligen Wildgeheges in den Planbereich der 2. Änderung und die Ausweisung „Spielwiese“ wurde aufgrund erheblicher Bedenken der Fachbehörden verworfen. Die Nutzung der Wiese als „Abenteuerspielplatz“ ist dennoch gegeben. Dabei wird auf jegliche Veränderungen des Bodenreliefs und auf mögliche dauerhafte Spieleinrichtungen verzichtet. Eine Nutzung als Ballspielplatz bei einer jährlichen Mahd von 3 - 4 mal ist möglich.

Taufteich

Die ursprünglich vorgesehene Einbeziehung einer westlich angrenzenden Wiese des ehemaligen Wildgeheges in den Planbereich der 2. Änderung und die Ausweisung „Taufteich“ wurde hier aufgrund erheblicher Bedenken der Fachbehörden verworfen.

Der Aggerverband plant in Zusammenarbeit mit der Freien Evangeliums Christengemeinde e. V. Hennef und der Unteren Wasserbehörde des Rhein-Sieg-Kreises ein Konzept zur naturnahen Umgestaltung des Derenbaches auf der gesamten Strecke entlang der Winterscheider Mühle. Der Wunsch der Freien Evangeliums Christengemeinde e. V. Hennef nach einem Taufteich soll in diese Planung eingebunden werden. Die Herrichtung eines Aufstaus mit Dammbalken kann dann zu Zwecken der Löschwasserbereitstellung sowie zu Taufzwecken verwendet werden. Angedacht ist, den Aufstau in puncto Häufigkeit und Dauer innerhalb eines Jahres zu beschränken.

4.2 Ausgleichsverpflichtungen

Aufgrund des bereits bestehenden Planungsrechtes entsteht eine Ausgleichsverpflichtung nur für solche (zusätzliche) Eingriffe, die über die bereits auf Basis des rechtskräftigen Bebauungsplanes möglichen Eingriffe hinausgehen.

Nachfolgende Übersicht zeigt die mit der 2. Änderung des BP-Nr. 3.02 verfolgten Ziele und relevanten Vorhaben. Auf der Grundlage des rechtskräftigen Bebauungsplanes werden mögliche Ausgleichsverpflichtungen aufgezeigt und gewertet (siehe auch Erläuterungen zu Tab.3).

Vorhaben, Maßnahme	Eingriffsrelevanz/ Ausgleichsverpflichtung
Kindergarten (neues Gebäude)	Keine zusätzlichen Ausgleichsverpflichtungen, da bestehende Baugrenzen (A) bzw. die zu bebauenden Flächen insgesamt verringert werden. Das geplante Gebäude befindet sich innerhalb der SO-Fläche des rechtskräftigen BP`s.
Volleyballplatz	Befindet sich innerhalb der SO-Fläche des rechtskräftigen BP`s; aktuelle Nutzung als „Scherrasen und Garten ohne größeren Gehölzbestand“.
Kinderspielplatz	Nicht eingriffsrelevant, befindet sich innerhalb der SO-Fläche des rechtskräftigen BP`s, bestehende Ausweisung als „Private Grünfläche“ und aktuell auch entsprechende Nutzung als Spielplatz.
Stellplatzanlage	Nicht eingriffsrelevant, befindet sich innerhalb der SO-Fläche des rechtskräftigen BP`s und ist bereits als „Parkfläche“ ausgewiesen und wird aktuell auch entsprechend genutzt.
Pflege der Außenanlagen	Im Rahmen der Unterhaltung der Umlage wurden vier Bäume entnommen. Es handelte sich um Gefahrfälle (B) ohne Eingriffsrelevanz.
Aufgabe „Fläche Sportplatz“ zugunsten von „Fläche für Wald“	Vermeidung bisher zulässiger Eingriffe: Vermehrung von Waldflächen (C)

Tabelle 3: Eingriffsrelevanz und Ausgleichsverpflichtung der 2. Änderung des BP 3.02

Erläuterungen zu Tabelle 3

(A) Baugrenzen

Die bisher rechtskräftig dargestellten Baugrenzen werden aufgrund des ungünstigen Zuschnitts und der im östlichen Bereich querenden Hauptwasserleitung anders angeordnet. Hierdurch ist eine Bebauung (Kindergarten) im Bereich einer kleinen Fichtenparzelle (bisherige Ausweisung SO) möglich. Betroffen sind nicht lebensraumtypische Gehölze ohne besondere Schutzfunktionen. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach §44 BNatSchG sind nicht gegeben.

Andere Flächen, die aktuell als Umlage dienen und abschnittsweise mit lebensraumtypischen Gehölzen bewachsen sind, werden dafür nicht mehr als bebaubare Fläche ausgewiesen.

Fläche innerhalb der Baugrenzen:

Rechtskräftiger Bebauungsplans Nr. 3.02	9.300 m²
2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 3.02	8.915 m²

Die bebaubaren Flächen, und eine damit mögliche bzw. verbundene Beanspruchung von Natur und Landschaft, werden durch die 2. Änderung um 385 m² verringert.

(B) Gefahrfällungen

Im Rahmen der Unterhaltung der Umlage mussten zwei Rot-Fichten mit starkem Baumholz entnommen werden. Sie waren deutlich am und im Stamm durch Fäulnis geschädigt. Eine Hybrid-Pappel am Parkplatz war bereits abgestorben. Des Weiteren ist, in Absprache mit dem Aggerverband, eine Rot-Erle am Derenbach aufgrund extremer Schrägstellung entfernt worden.

(C) Vermehrung von Waldflächen

Auf die rechtskräftige Flächenausweisung „Sportplatz“ (und die mögliche Umsetzung dieser Festsetzung) östlich der Gemeindestraße nach Litterscheid wird in der 2. Änderung verzichtet. Der Bereich, der auch im Biotopkataster NRW erfasst ist, wird nun als „Fläche für Wald“ ausgewiesen. Damit wird der hier bereits vorhandene Bestand erhalten und die Fläche für Wald um 2.785 m² erhöht.

Fläche für Wald:

Rechtskräftiger Bebauungsplans Nr. 3.02	9.400 m ²
2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 3.02	12.185 m ²

4.3 Mögliche Auswirkungen der Planung auf die Schutzgüter

Baubedingte Wirkungen und Eingriffe

Während der Bauphase sind Beeinträchtigungen von Landschaftsfunktionen durch Erdbewegungen, Lagerung von Baumaterialien, Anlage von Baustraßen, Baustellenverkehr etc. möglich. Die Intensität und der Umfang dieser Beeinträchtigungen sind zum heutigen Zeitpunkt nur bedingt einzuschätzen. Baubedingte Beeinträchtigungen sind durch Schutz- und Sicherungsmaßnahmen zu vermeiden bzw. zu vermindern (s.u.).

Verlust von Biotopen/ Lebensräumen für Tiere und Pflanzen

Durch eine Verschiebung der Baugrenzen sind bei Errichtung des Kindergartens nicht lebensraumtypische Gehölze ohne besondere Schutzfunktionen (Fichtenparzelle) betroffen. Des Weiteren werden durch die Herstellung des Volleyballplatzes Scherrasen bzw. Gartenbereiche ohne größeren Gehölzbestand beansprucht. Diese Eingriffe in Biototypen mit aktuell nur geringen Schutzfunktionen im Bereich der SO-Flächen sind nicht erheblich. Bei Umsetzung von Vermeidungsmaßnahmen ist hinsichtlich der artenschutzrechtlichen Belange von keinem Eintreten von Verbotstatbeständen nach §44 BNatSchG auszugehen. Die Aufgabe der möglichen Nutzung „Sportplatz“ zu-

gunsten einer naturnahen Waldentwicklung wirkt deutlich positiv auf die bereits im Biotopkataster erfassten Lebensräume und die Tier- und Pflanzenwelt.

Funktionsverluste und Überformung natürlicher Böden

Einhergehend mit einer Bebauung (Kindergarten) ist eine Schädigung des Bodens durch Versiegelung gegeben. Die bebaubaren Flächen, und eine damit mögliche bzw. verbundene Beanspruchung von Böden, werden durch die 2. Änderung um 385 m² verringert (s.o.). Im Sondergebiet des BP´s handelt es sich um bereits anthropogen veränderte Böden.

Die Aufgabe der möglichen Nutzung „Sportplatz“ zugunsten einer Waldentwicklung wirkt deutlich positiv auf die grundwassernahen Auenböden.

Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser

Fließgewässer und Grundwasser sind von der Planung direkt nicht betroffen. Es besteht eine potenzielle Gefährdung des Derenbaches und des Grundwassers durch Verschmutzung, Schadstoffe und stofflicher Einträge während der Bauphase. Solche Gefahren sind durch Schutzmaßnahmen während der Bauphase auszuschließen.

Für das Schutzgut Wasser sind ansonsten positive Auswirkungen zu erwarten. Es wird in der 2. Änderung des BP-Nr. 3.02 ein gewässerbezogener Uferstreifen (5 m ab der vorhandenen Böschungskante) ausgewiesen, der von allen baulichen Anlagen wie Nebenanlagen, Teichen, Wegen, Befestigungen und Anschüttungen dauerhaft freizuhalten ist.

Des Weiteren plant der Aggerverband in Zusammenarbeit mit der Freien Evangeliums Christengemeinde e. V. Hennef und der Unteren Wasserbehörde des Rhein-Sieg-Kreises ein Konzept zur naturnahen Umgestaltung des Derenbaches auf der gesamten Strecke entlang der Winterscheider Mühle (Umsetzungsfahrplan der Wasser-Rahmen-Richtlinie).

Die geregelte Niederschlagswasserbeseitigung wird im Sinne des § 51a Landeswassergesetz sichergestellt. Hierfür hat das Ing.-Büro Holzem und Hartmann im Februar 2015 ein Niederschlagskonzept erarbeitet. Die Bewertungen haben ergeben, dass Reinigungen und Rückhaltungen des Niederschlagswassers als nicht erforderlich erachtet werden.

Auswirkungen auf das Landschaftsbild und die Erholungsfunktionen

Negative Auswirkungen auf das Landschaftsbild und die Erholungsfunktionen des Raumes sind nicht zu erkennen.

Auswirkungen auf das Lokalklima

Eine Zunahme der bebaubaren Flächen, und damit mögliche negative Auswirkungen auf das Lokalklima, sind durch die 2. Änderung gegenüber dem rechtskräftigen Bebauungsplans nicht gegeben (s.o.). Die Aufgabe der möglichen Nutzung „Sportplatz“ zugunsten einer Waldentwicklung wirkt positiv auf das Lokalklima.

Kultur- und sonstige Sachgüter

Es sind keine Kultur- oder sonstigen Sachgüter betroffen.

5 Landschaftspflegerische Maßnahmen

- 5.1 Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gemäß §9(1) Nr. 20 Baugesetzbuch (BauGB)

Beschränkung baubedingter Flächeninanspruchnahme

Für die baubedingte Flächeninanspruchnahme sollten bereits befestigte Flächen oder Flächen mit geringer ökologischer Wertigkeit genutzt werden.

Artenschutzrechtliche Vorgaben, Schutz der Tierwelt

Notwendige Baumfällungen und Gehölzrodungen sind nur außerhalb der Brutzeit vorzunehmen, also in der Zeit vom 1. Oktober bis zum 28. (29.) Februar, da sich einige Singvogelbruten bis August hinziehen können. Dies entspricht auch den gesetzlichen Vorgaben gemäß § 39 Abs. 5, Satz 2 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG).

Um Tötungen oder Verletzungen von Fledermäusen in Sommerquartieren zu vermeiden, ist der Abriss des Gebäudes in der Zeit vom 1. November bis zum 31. März durchzuführen. Alle Zugangsmöglichkeiten zu den Kellerräumen sind geschlossen zu halten.

Schutz des Bodens

Während der Bauarbeiten ist schonend mit dem Oberboden zu verfahren (vgl. Gesetz zum Schutz des Bodens vom 17. März 1998; DIN 18300 vom Oktober 1979; Landesbodenschutzgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 09. Mai 2000). Die Bautätigkeiten sollten in Zeiten geringer Bodenfeuchte oder Bodenfrost durchgeführt werden.

Maßnahmen zur Verminderung des Versiegelungsgrades

Zur Verminderung des Versiegelungsgrades und der hierdurch bedingten Beeinträchtigungen des Boden- und Wasserhaushaltes sollten neue Stellplätze mit infiltrationsfähigen Oberflächenbefestigungen versehen, z.B. Schotterrasen oder Rasenkammersteine. Dadurch vermindert sich die versiegelte Fläche und der Luft- und Gasaustausch mit dem Boden bleibt erhalten.

Schutz des Grundwassers und des Derenbaches

Während der Bauarbeiten sind besondere Vorsichtsmaßnahmen beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen festzuschreiben. Die Lagerung von Kraftstoffen und Ölen sowie das Betanken der eingesetzten Baufahrzeuge und Maschinen haben so zu erfolgen, dass keine Leckagen im Erdreich auftreten.

Fläche für Wald

Die derzeitige Ausweisung „Fläche für Sportanlagen“ wird geändert in die Ausweisung „Fläche für Wald“. Ziel ist das Belassen einer natürlichen Entwicklung des Erlen-Vorwaldes und des Derenbaches mit seinen begleitenden Bachauengehölzen.

- 5.2 Flächen oder Maßnahmen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen in Verbindung mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gemäß §9(1) Nr. 25a und b Baugesetzbuch (BauGB)

Maßnahme 1 (M1):

Anpflanzung einer geschnittenen Hecke aus lebensraumtypischen Gehölzen (355 m²)

Entlang der K17 wird auf den Stellplätzen gemäß Eintrag der Karte 2 eine geschnittene Hecke aus lebensraumtypischen Gehölzen gemäß nachfolgender Pflanzenauswahlliste gepflanzt. Es sind drei Pflanzen pro lfdm zu pflanzen.

Pflanzenauswahlliste 1:

<i>Heckenpflanze, 2 x v, o.B., 80-100</i>	
Fagus sylvatica	Rot-Buche
Carpinus betulus	Hainbuche

Die Maßnahme dient der landschaftlichen Einbindung der Stellplatzanlage und Abschirmung zur K17.

Maßnahme 2 (M2):

Erhalt der Baumhecke mit lebensraumtypischen Gehölzen und starkem Baumholz (ca. 495 m²)

Die im Plan gekennzeichnete Baumhecke ist dauerhaft zu erhalten. Während Baumaßnahmen sind Schutz- und Sicherungsmaßnahmen gemäß der DIN 18920 (Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen) durchzuführen. Die bestehenden topografischen Höhen im Bereich der Traufkanten dürfen nicht verändert werden.

Maßnahme 3 (M3):

Entnahme von Fichten und Pflanzung einer freiwachsenden Strauchhecke mit lebensraumtypischen Arten (195 m²)

Gemäß Planeintrag der Karte 2 werden die (Rest)Fichten mit geringem bis mittlerem Baumholz entnommen. Zur landschaftlichen Einbindung und ökologischen Aufwertung wird der Streifen entlang der Römerstraße flächendeckend mit lebensraumtypischen Sträuchern der Pflanzenauswahl-

liste 2 bepflanzt. Die Liste bietet Auswahlmöglichkeiten, es darf aber nicht nur eine Art gepflanzt werden. Die Pflanzung erfolgt als Strauchhecke, wobei der Pflanzabstand von Strauch zu Strauch 1 m Abstand nicht überschreiten darf.

Pflanzenauswahlliste 2: Lebensraumtypische Sträucher

<i>Sträucher: 2 x verpflanzte Sträucher, 3 - 4 Triebe., 60 – 100 cm ohne Ballen</i>		
Blutroter Hartriegel	Cornus sanguinea	wenig
Haselnuss	Corylus avellana	einzel
Eingrifflicher Weißdorn	Crataegus monogyna	
Europ. Pfaffenhütchen	Euonymus europaeus	
Gem. Liguster	Ligustrum vulgare	
Rote Heckenkirsche	Lonicera xylosteum	
Schlehe = Schwarzdorn	Prunus spinosa	
Kreuzdorn	Rhamnus cathartica	wenig
Faulbaum	Rhamnus frangula	
Hunds-Rose	Rosa canina	
Wein-Rose	Rosa rubiginosa	
Gemeiner Schneeball	Viburnum opulus	

5.3 Pflegemaßnahmen für Gehölzpflanzungen

Für die Gehölzpflanzungen sind für mindestens 3 Jahre Anwuchs- und Bestandspflegemaßnahmen gem. DIN 18919 nach erfolgter Fertigstellungspflege durchzuführen. Es ist ein Schutz vor Wildverbiß sicherzustellen. Die Pflanzungen sind nachhaltig zu erhalten und zu pflegen. Ggf. sind Nachbesserungen durchzuführen, um Pflanzenausfälle art- und funktionsgerecht zu ersetzen. Erst die Dauerhaftigkeit der Anpflanzungen sichert die ökologische und landschaftsgestalterische Wirksamkeit.

6 Bilanzierung und Wertung

Die nachfolgende Tabelle stellt die Festsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplans mit den Festsetzungen der 2. Änderung gegenüber.

Aufgrund des bereits bestehenden Planungsrechtes entsteht eine Ausgleichsverpflichtung nur für solche (zusätzliche) Eingriffe, die über die bereits auf Basis des rechtskräftigen Bebauungsplanes möglichen Eingriffe hinausgehen.

Dies ist hier nicht der Fall. Die Festsetzungen der 2. Planänderung haben positive Wirkungen auf den Naturhaushalt.

Dies sind gegenüber dem rechtskräftigen Bebauungsplan:

- Reduzierung der „eingriffsrelevanten Festsetzungen: der Anteil an „bebaubaren Flächen“ und „Flächen für Stellplätze“ wird vermindert.
- Schutz wertvoller Gehölzbestände: eine mit starken Eichen bewachsene Böschung wird als „Fläche zum Erhalt von Gehölzen“ gesichert.
- Pflanzmaßnahmen: es werden Pflanzungen von Gehölzen zur landschaftlichen Einbindung und ökologischen Aufwertung festgesetzt („Flächen mit Pflanzbindung).
- Schutz wertvoller Biotop und Vermehrung von Wald: auf die Ausweisung „Sportplatz“ (und die mögliche Umsetzung dieser Festsetzung) östlich der Gemeindestraße nach Litterscheid wird verzichtet. Der Bereich, der in der Biotopkartierung NRW erfasst ist, wird erhalten und als „Fläche für Wald“ ausgewiesen.

Die Gemeindestraße nach Litterscheid wird in der 2. Änderung als „Öffentliche Verkehrsfläche“ ausgewiesen. Eingriffe in Natur und Landschaft sind hiermit nicht verbunden, da die Nutzung als Verkehrsfläche bereits besteht. Im rechtskräftigen Bebauungsplan waren diese Flächen als „SO-Flächen“ bzw. als „Flächen für Sportplatz (tlw.)“ abgegrenzt.

Ausgangszustand; rechtskräftiger BP 3.02 Geltungsbereich 42.640 m²		Planung, 2. Änderung BP 3.02 Geltungsbereich 42.640 m²	
Ausweisung	Fläche in m²	Ausweisung	Fläche in m²
• SO Ausflugsotel, Wochenend- u. Ferienerholung; davon:	25.085	• SO Kirchliche Einrichtung; davon:	25.020
- Bebaubare Flächen	9.300	- Bebaubare Flächen	8.915
- Fläche f. Stellplätze	5.310	- Fläche f. Stellplätze	4.895
- Fläche zum Erhalt von Gehölzen	0	- Fläche zum Erhalt von Gehölzen	495
- Fläche mit Pflanzbindung	0	- Fläche mit Pflanzbindung	550
- SO-Fläche ohne Zuweisung	10.475	- SO-Fläche ohne Zuweisung	10.165
• Öffentliche Verkehrsfläche	0	• Öffentliche Verkehrsfläche	1.210
• Private Grünfläche	3.590	• Private Grünfläche	3.090
• Fläche für Sportplatz	2.905	• Fläche für Sportplatz	0
• Fläche für Wald	9.400	• Fläche für Wald	12.185
• Wasserfläche	1.660	• Wasserfläche	1.135

Tabelle 4: Vergleichende Gegenüberstellung eingriffsrelevanter Wirkungen der Planänderung

Grün markierte Zellen

= positive Wirkungen auf den Naturhaushalt und das Landschaftsbild.

Die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3.02 führt zu keinen zusätzlichen Eingriffen in Natur und Landschaft. Die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes werden nicht erheblich beeinträchtigt. Ausgleichsverpflichtungen außerhalb des Geltungsbereichs der 2. Planänderung bestehen nicht.

7 Kostenschätzung

Die nachfolgende Kostenschätzung beruht auf den gängigen, marktüblichen Preisen der Region.
Sie ist unter der Annahme kalkuliert, dass eine Fachfirma die Durchführung übernimmt.

Nr.	Bezeichnung der Maßnahme	Umfang	Einzelpreis in €	Gesamtpreis in €
M1: Anpflanzung einer Schnitthecke mit lebensraumtypischen Gehölzen				
	m ² Heckenpflanzung, Pflanzfläche vorbereiten, Pflanzen liefern und pflanzen, 3jährige Bestandspflege	355	8,00	2.840,00
M3: Pflanzung einer freiwachsenden mit lebensraumtypischen Arten				
	m ² Gehölzpflanzung, Pflanzfläche vorbereiten, Pflanzen liefern und pflanzen, 3jährige Bestandspflege	195	5,00	975,00
Summe				3.815,00
Gerundet (brutto)				4.000,00



Dipl.-Ing. G. Kursawe
Mitglied im Bund Deutscher Landschaftsarchitekten (BDLA)

Nümbrecht, 13. März 2015